



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7910/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Skandalöse Einstellungsbegründung durch Staatsanwaltschaft Graz nach Anzeige der rechtsextremen Zeitschrift „Aula““ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend und vor der Beantwortung der einzelnen Fragen ist es mir wichtig, auch an dieser Stelle zunächst allgemein zu betonen, dass selbstverständlich auch ich Formulierungen der gegenständlichen Einstellungsbegründung zutiefst ablehne und verstehe, dass sie als menschenverachtend empfunden werden. Diese Einstellungsbegründung hätte den Bereich der Staatsanwaltschaft in dieser Form nicht verlassen dürfen. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass – im Gegensatz zur Formulierung der Einstellungsbegründung – die Einstellung an sich aus rein rechtlicher Sicht – wie untenstehend näher ausgeführt – im Ergebnis nachvollziehbar ist.

Zu 1 bis 12:

Von der Staatsanwaltschaft Graz wurde kein Gutachten eingeholt, weil bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Artikels in der „Aula“ ausschließlich eine Rechtsfrage zu lösen war, zu deren Beantwortung im Gegensatz zu Tatsachenfragen keine Sachverständigen von den Staatsanwaltschaften heranzuziehen sind.

Das Buch „Werwölfe im Waldviertel?“ von Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ilse Krumböck oder auch sonstige Fachliteratur erschien der Staatsanwaltschaft als für die strafrechtliche Beurteilung des in der „Aula“ veröffentlichten Artikels nicht relevant, zumal § 297 Abs. 1 StGB eine wissentliche falsche Anschuldigung erfordert. Es war somit zu überprüfen, ob der Beschuldigte wider besseres Wissen jemand anderen einer mit Strafe bedrohten Handlung verdächtigte. Da sich der Verfasser Dr. Fred Duswald in seinem Artikel auf die zu diesem Sachverhalt getroffenen Ausführungen im Buch „Werwölfe im Waldviertel?“ bezog, war der Nachweis der wissentlich falschen Anschuldigung gegen die im Artikel bezeichneten, nicht näher bekannten

ehemaligen Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen letztlich nicht zu erbringen.

Schutzobjekt des Tatbestandes der „Verhetzung“ kann im Übrigen nur eine Gruppe sein, die eines der in § 283 Abs. 1 StGB (in der fallaktuell anzuwendenden Fassung BGBl I 2011/103) genannten Kriterien (Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung, nationale oder ethische Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) auf sich vereint. Trifft ein solches Kriterium nur auf einen Teil einer Gruppe zu, ist diese nicht Schutzobjekt im Sinne des § 283 Abs. 1 StGB.

Festzuhalten ist, dass die Einstellung des Verfahrens im Ergebnis zwar der Sach- und Rechtslage entsprach. Die Wortwahl in der Einstellungsbegründung bleibt dennoch – wie ich bereits eingangs betont habe – kritikwürdig. Diesen Umstand griff aber bereits die Oberstaatsanwaltschaft Graz umgehend auf und kommunizierte dies auch der Staatsanwaltschaft Graz.

Eine lernfähige Justiz darf es aber selbstverständlich nicht dabei bewenden lassen, sondern muss versuchen, ähnlichen Fällen in Zukunft vorzubeugen. Es wurde daher beschlossen, ein zurzeit fakultatives Ausbildungsmodul über die Zeit des Nationalsozialismus im Rahmen der Ausbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verpflichtend vorzusehen. Damit soll das Wissen einer jungen Generation von Entscheidungsträgern in diesem sensiblen Bereich erhöht werden. Zum anderen werden auf allen Ebenen der Fachaufsicht Maßnahmen ergriffen, um vor allem im Bereich des Verbotsgesetzes das Augenmerk nicht nur auf inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung, sondern auch auf die Formulierung der jeweiligen Begründung zu legen.

Ich bin diesbezüglich in einem sehr konstruktiven Dialog mit dem Mauthausen-Komitee und der IKG, und wir werden gemeinsam weitere Schritte setzen, um Fälle wie diesen in Zukunft verlässlich zu vermeiden. Diesbezüglich steht ein weiteres Gespräch, dessen Ergebnissen ich nicht vorgreifen will, noch aus.

Wien, 25. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

